



Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die nach § 4 Abs. 1 OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Kreisstadt Siegburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Jeweils für Donnerstag, 08.02.2018, 28.02.2019 und 20.02.2020 (Weiberfastnacht), in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr, ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot gilt für folgenden Bereich: Europaplatz; Neue Poststraße; Bahnhofstraße zwischen Markt und Neue Poststraße; Elisabethstraße; Friedensplatz; Nogerter Platz; Markt; Burggasse; Mühlenstraße zwischen Markt und Zeughausstraße; Am Herrengarten; Griesgasse; An der Stadtmauer; Tierbungertstraße; S - Carré; Zeughausstraße; Annostraße; Kirchplatz; Selçukstraße; Orestiadastraße; Holzgasse; Scheerengasse; Kaiserstraße zwischen Holzgasse und Johannesstraße/Heinrichstraße; Ankergasse; Am Brauhof; Cecilienstraße zwischen Kaiserstraße und Theodor-Heuss-Straße; Guardastraße; Bergstraße bis einschließlich Kinderspielplatz; Sebastiansgasse; Marktpassage; Allianz Parkplatz .

2. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse gemäß §§ 55 Abs. 1, 2. Alt; 56 Abs. 1; 57 Absatz 1 Nr. 3; 62 Abs 1; 68 Abs. 1 Nr. 2, 69 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit einem durch Besucher vollständig gefüllten Marktplatz in den Jahren 2011 bis 2017 und aufgrund der Tatsache, dass für 2018 und die Folgejahre davon auszugehen ist, dass eine Weiberfastnachtsveranstaltung auf dem Siegburger Marktplatz stattfinden wird, geht die Verwaltung davon aus, dass sich am 08.02.2018, 28.02.2019 und 20.02.2020 („Weiberfastnacht“) auf dem Marktplatz, also auf engem Raum, in Siegburg wieder eine hohe Besucherzahl an karnevalistisch Feiernden einfinden wird. Die für 2018 geplante Veranstaltung sieht zwischen 11:11 Uhr und 18:00 Uhr ein umfangreiches Veranstaltungsprogramm mit Musikevents und Tanz auf einem abgesperrten Marktplatz vor, auf welchem auch Getränke in Kunststoffbehältnissen ausgeschenkt werden; aufgrund der Tatsache, dass in 2018 zeitgleich keine Veranstaltung in der Stadt Sankt Augustin stattfindet, ist mit einem hohen Besucherandrang zu rechnen.

Nach den bisherigen Erfahrungen und Erwartungen für 2018 und die Folgejahre wird insbesondere davon ausgegangen, dass die Veranstaltung mit musikalischer Begleitung und Tanzvorführungen wiederum tausende jugendliche Besucher, insbesondere auch aus den umliegenden Städten und Gemeinden, auf den Siegburger Marktplatz ziehen wird. Bei einem derart großen Teilnehmerkreis geht dies einher mit massiven Sicherheitsvorkehrungen und einem Müll- sowie Verletzungsproblem. Vor Einführung des Glasverbotes war der Marktplatz im Verlaufe der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende von einem gefährlichen Scherbenmeer übersät, da es aufgrund der großen Zahl der Teilnehmer nicht zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung in die dafür schon bereitgestellten Glascontainer kommen konnte, weil die Glasgetränkebehältnisse wahllos abgestellt, weggeworfen wurden und zu Bruch gingen. Vielfältige Schnittverletzungen bei den Besuchern waren regelmäßig die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasbehälterentsorgung. Bis dahin getroffene Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen bei Großereignissen ist grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden (Urteil OVG 10.2.2010; AZ 5 B 119/10). Darüber hinaus sind zum einen die Glasabfallmengen in den Jahren vor Erlass der ersten Allgemeinverfügung (2008) erheblich angewachsen, zum anderen stiegen die damit verbundenen Reinigungskosten (Personalaufwand sowie Materialaufwand) ebenfalls stark an.

Es ist somit sicher zu erwarten, dass ohne geeignete ordnungsbehördliche Maßnahmen durch Glas und Scherben ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten würde.

Bei karnevalistischen Veranstaltungen kommt es traditionell zu teilweise erheblichem Alkoholgebrauch. Vielfach steigert sich dadurch die Gewaltbereitschaft der Beteiligten und damit die Gefahr, dass Gläser und Glasflaschen als Wurfgeschosse verwendet werden mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Besucherinnen und Besuchern. Glasflaschen und -scherben können auch bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten und des Ordnungsamtes zu Reifenschäden führen, was ein erhebliches Gefahrenpotential darstellt, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Aufgrund des immensen Besucheraufkommens von mehreren tausend Besuchern in den Vorjahren, verbunden mit der unsachgemäßen Entsorgung der Glasbehälter, würde das heimliche Mitführen von Glasgetränkebehältnissen erneut zu einer erheblichen Gefahrenlage, verbunden mit dem Risiko von Personen- und Sachschäden führen.

Zwar stellt der Verzicht auf Glas eine individuelle Einschränkung dar. Diese kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien soweit minimiert werden, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur Gefahrenlage als zumutbar und vertretbar zu bewerten ist.

Für die Veranstaltungen an Weiberfastnacht in den Jahren 2008-2017 hatte der Rat Allgemeinverfügungen erlassen, die das Mitführen und Benutzen von Glasbehältern untersagten. Aus ordnungsbehördlicher Sicht waren die Veranstaltungen in diesen Jahren ein voller Erfolg. Die Glasmenge insgesamt konnte durch umfassende Kontrollen, verbunden mit einem starken Personaleinsatz von Ordnungsamt, Polizei und privaten Sicherheitskräften sowie aufgrund der Vielzahl im Stadtgebiet bereitgestellten Entsorgungsbehältnisse auf eine zu vernachlässigende Restmenge zurückgeführt werden. Gleichzeitig ging damit auch die Zahl der wegen Schnittverletzungen behandelten Besucher drastisch zurück.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, innerhalb derer Glas und Glasscherben zu den o.g. konkreten Gefahren führten.

Der Veranstalter, die Polizei, das Ordnungsamt sowie die Rettungs- und Hilfskräfte begrüßen das Glasverbot ausdrücklich und bitten eindringlich darum, dies auch in Zukunft beizubehalten!

Zu Ziffer 1:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen erfolgt auf Grundlage des § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch das Verbot ist es Personen untersagt, Glasgetränkebehältnisse in den Verbotsbereich einzuführen und/oder dort zu benutzen, weil diese Behältnisse eine große Gefahrenquelle darstellen. Das angeordnete Verbot ist geeignet und erforderlich, um die oben beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Durch ein Verbot von Glasgetränkebehältnissen wird – wie die Erfahrungen der Jahre 2008 bis 2017 zeigen – ein nahezu scherbenfreier Veranstaltungsbereich erreicht. Es steht kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte, da nur durch ein Mitführverbot gewährleistet ist, dass der Veranstaltungsbereich weitgehend scherbenfrei bleibt und Verletzungsrisiken konkret minimiert werden. Zudem stehen der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zueinander, denn der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, Leben und Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, keine Glasgetränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungs- und des Jugendamtes sowie des Veranstalters bestimmt.

Dieses Gebiet wird deshalb weit um den Marktplatz gefasst, um die Hauptzugangswege zum Marktplatz kontrollieren zu können und insbesondere auf den Zugangswegen von den Siegburger Schulen und vom Bahnhof aus bereits auf Gruppen und Einzelpersonen präventiv einwirken zu können.

Zu Ziffer 2:

Angesichts der erforderlichen Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW hält es die Ordnungsbehörde für erforderlich, von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasgetränkebehältnissen diejenigen Personen auszunehmen, die Glasgetränkebehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch erwerben. Damit besteht die Möglichkeit für direkte Anlieger, aber auch für Personen, welche ihre Getränke üblicherweise bei Einzelhandelsbetrieben innerhalb des Verfügungsgebietes beziehen, diese auch während des Verbotszeitraumes zu beziehen, vorausgesetzt die erworbenen Getränke sind nachweislich zum häuslichen Verzehr bestimmt.

Wenn auch hierdurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Verzehr oder Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Gebrauch in das Verbotsgebiet gelangen, so steht immerhin zu erwarten, dass der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) –VwGO– kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei sind alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen.

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen während der Karnevalsveranstaltungen am 08.02.2018, 28.02.2019 und 20.02.2020 auf dem Marktplatz in Siegburg ausgehen können. Wie bereits ausgeführt, stellen diese Behältnisse auch im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung als Wurfgeschoss, aber auch die entstehenden Scherben beim Bersten von Glasgetränkebehältnissen, eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen, hier der teilnehmenden Jugendlichen, dar.

Demgegenüber steht das private, individuelle Interesse am Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im öffentlichen Bereich zurück. Durch die Vollzugsfolge wird nicht die Versorgung der Bevölkerung mit Getränken eingeschränkt, da der persönliche Bedarf durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen gedeckt werden kann.

Der Einzelhandel hat sich im Einvernehmen mit der Ordnungsbehörde flächendeckend auf die Abgabe von Getränken in Plastikbehältnissen eingestellt. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die beschriebenen Gefahren im vollen Umfang bestehen lassen. Es wäre nicht möglich zu gewährleisten, dass möglichst keine Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz gelangen.

Aus diesen Gründen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Interesse der Privatpersonen an der Nutzung von Glasgetränkebehältnissen wiegt weniger schwer als das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der von den Glasgetränkebehältnissen ausgehenden Gefahren.

Gegenüber den angeführten Gesichtspunkten wiegt die mit dem Verbot einhergehende Belastung für die Karnevalisten, Glasbehältnisse weiter mitführen und benutzen zu dürfen, insgesamt weniger schwer.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu Ziffer 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 59, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung.

Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Innenstadt von Glasgefäßen freizuhalten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Durch Abnahme und Entzug der Glasgetränkebehälter kann der gewünschte Erfolg, ein scherbenfreier Marktplatz, erreicht werden. Dies belegen die Erfahrungen aus den Jahren 2008 bis 2017. Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Auf andere Weise kann nicht verhindert werden, dass Glasgetränkebehälter auf den Marktplatz gelangen. Letztlich ist die Maßnahme auch deshalb angemessen, weil mögliche Nachteile und angestrebter Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der angestrebte Erfolg ist ein scherbenfreier Marktplatz, mit dem Ziel, die zumeist jugendlichen Besucher vor den Gefahren und Verletzungen, die von zerbrochenen Glasgetränkebehältern ausgehen, zu schützen. Die Einziehung der Glasgetränkebehälter ist ein verhältnismäßiger Nachteil im Hinblick auf den angestrebten Erfolg.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung – hier: Unterlassung des Mitführens von Glas – erzwungen werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) zu erklären. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über www.vg-koeln.nrw.de erhältlich. Wird die Klage schriftlich oder elektronisch erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Punkte 3 und 4 können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Bezüglich der Punkte 3 und 4 können Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei jeder Dienststelle des Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg, beantragen, die Vollziehung auszusetzen. Es dient der zügigen Bearbeitung dieses Antrages, wenn Sie ihn bei dem Amt für öffentliche Ordnung, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg, stellen.

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde

Siegburg, 15.12.2017, Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Allgemeinverfügung mit dem Beschluss des Rates vom 14.12.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 15.12.2017, Franz Huhn, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Änderung der Anlage 1 der Satzung über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Anlage 1

zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge

Standort	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Lindenstraße 85 b/c	X		
Auf den Tongruben 43-45	X		
Winterberger Str. 3	X		
Am Kannenofen 44		X	
Frankfurter Straße 110		X	
Scharnhorststraße 1		X	
Am Stadion 6-8		X	
Siegdamm 40/42			X
Haufeld 22 – Asyl			X
Haufeld 22 – UMA	X		

Gebühr Kategorie 1:	11,35 €
Gebühr Kategorie 2:	14,97 €
Gebühr Kategorie 3:	23,66 €
Heizkosten Kategorie:	1,00 € pro m ² /Monat
Nebenkosten Kategorie:	2,00 € pro m ² /Monat
Stromkosten Kategorie:	1,00 € pro m ² /Monat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Anlage mit dem Beschluss des Rates vom 14.12.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 15.12.2017, Franz Huhn, Bürgermeister